

Zonenreglement

Änderung Teilzonenplan Pfaffengrung

Stand:

Planauflage



Öffentliche Auflage vom bis

Vom Gemeinderat beschlossen mit GR-Beschluss Nr. vom

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin:

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Der Staatsschreiber:

Publikation im Amtsblatt vom

Der nachfolgende §12a ergänzt das gültige
Zonenreglement der Gemeinde Büren SO.

Alle weiteren Inhalte des Reglements
verbleiben in Rechtskraft.

Projektverfasser:

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | info@sutter-ag.ch | www.sutter-ag.ch
Standorte BL ▶ Arboldswil - Laufen - Liestal - Reinach | Standort SO ▶ Nunningen

Projekt: 085.05.0875

S:\085\05\0875\085_ZR_Aenderung_LSZ.docx

15.04.2024

Erstellt: DST Geprüft: BSU Freigabe: DST

§12a Landwirtschaftliche Produktionsstätte Pfaffengrung

1. An der hierfür im Gesamtplan eingetragenen Stelle ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Produktionsstätte unter Vorbehalt des obligatorischen Bewilligungsverfahrens zulässig. Zweck

2. Es gelten folgende Nutzungsvorschriften: Nutzung
 - a. Die Ökonomiebauten dürfen ausschliesslich für die Haltung von raufutterverzehrenden Nutztieren genutzt werden. Die Haltung von Schweinen, Nutzgeflügel oder anderen nicht raufutterverzehrenden Nutztieren ist nicht zulässig.
 - b. Die Haltung von Pensionspferden ist nicht zulässig. Das Erstellen von Bauten und Anlagen für die Nutzung von Pferden ist nicht zulässig.
 - c. In den Ökonomiebauten darf neben dem Stall auch Futterberge- und Remiseraum enthalten sein.
 - d. Die maximale Grösse des Stalls sowie des Futterberge- und Remiseraums richtet sich nach der Zonenkonformität gemäss Art. 16a RPG.
 - e. Die Wohnnutzung ist ausgeschlossen. Ein Stallbüro und ein Ruhe-
raum mit einer Grundfläche von je max. 10 m² darf erstellt werden.

3. Es gelten folgende Gestaltungsvorschriften: Gestaltung
 - a. Neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen haben in besonderer Weise auf das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Sie sind so zu stellen und zu gestalten, dass sie sich besonders gut in die Umgebung einfügen und das Landschaftsbild nicht übermässig beeinträchtigen.
 - b. Der Neubau von Ökonomiebauten setzt voraus, dass ökologische Ausgleichsmassnahmen projektiert werden. Die Massnahmen sind als Teil des Bauvorhabens zu realisieren.
 - c. Bei der Projektierung von allfälligen Bauvorhaben sind die kantonalen Fachstellen Heimatschutz und Naturschutz des Amts für Raumplanung frühzeitig einzubeziehen.